



Informationen für Elternvertreter*innen in Klassen- / Zeugiskonferenzen

Die Klassenkonferenz ...

... beschäftigt sich mit Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen.

Klassenkonferenzen können also durch den/die Klassentutor/in einberufen werden, wenn wichtige Themen wie Hausaufgaben, pädagogische Probleme in der Klasse oder die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler besprochen werden müssen.

Die Zeugiskonferenz ...

... ist eine besondere Form der Klassenkonferenz.

Rechtsgrundlagen im Niedersächsischen Schulgesetz:

§ 35 Teilkonferenzen

(2) 1Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. 2Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

§ 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen ...

(5) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen über

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
2. **Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,**
3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
4. Ordnungsmaßnahmen (§61)

dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.

(7) In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in **Absatz 5 Satz 2 Nr.2** genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

Das bedeutet: **In reinen Zeugniskonferenzen (Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse) haben nur die Lehrer*innen Stimmrecht, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Schüler*innen jedoch nicht. Bei allen anderen Entscheidungen einer Klassenkonferenz haben Elternvertreter*innen und Schülervorteiler *innen gleichberechtigt Stimmrecht!**

Besonders beachtet werden muss das Vertraulichkeitsgebot:

§ 41 Mitwirkungsverbot; Vertraulichkeit

(1) Mitglieder von Konferenzen, von Ausschüssen und des Schulvorstands dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.

(2) Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen, Ausschüsse und der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.

Hinweise zum Verfahren in der Zeugniskonferenz:

Die Zeugniskonferenz wird von dem/der jeweiligen Klassentutor/in geleitet. Diesem/dieser obliegt damit auch die Art und Weise der Durchführung der Konferenz. Nimmt die Schulleitung in ihrer Leitungsfunktion an der Zeugniskonferenz teil, so geht der Vorsitz nach Mitteilung an diese über.

Folgende Fragen werden von den an Zeugniskonferenzen teilnehmenden Eltern immer wieder gestellt:

*"Welche Informationen stehen in den Zeugniskonferenzen den nicht stimmberechtigten Mitgliedern zu, den Schülervertreter*innen und Elternvertreter*innen? Ist es richtig, dass sie sowohl die Noten der Schüler*innen kennen müssen, als auch die Bewertungen zum Arbeits- und Sozialverhalten?"*

Dazu ist zu sagen:

Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf umfassende Informationen über die Zeugnisnoten und Bewertungen zum Arbeits- und Sozialverhalten aller Schülerinnen und Schüler. Da sie in der Zeugniskonferenz aber beratend mitwirken, haben Sie durchaus die Möglichkeit, im Bedarfsfall zu einzelnen Schülerinnen und Schülern nachzufragen.

Dabei ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen allerdings nicht zulässig, den Erziehungsberechtigten eine Zensurenliste zur Verfügung zu stellen, die alle Zensuren aller Schülerinnen und Schüler enthält. Zulässig wäre die Bekanntgabe der jeweiligen Daten bei der Erörterung einzelner Schülerinnen und Schüler. Die Bekanntgabe kann mündlich oder schriftlich mittels Tageslichtprojektor, Power Point oder durch eine wieder einzusammelnde Tischvorlage erfolgen. Die Art der Darstellung liegt im Ermessen des Klassentutors/der Klassentutorin.

Dies wird durch die Antwort des Kultusministeriums auf eine entsprechende Landtagsanfrage aus dem Jahre 2007 bestätigt:

„Die Mitglieder von Zeugniskonferenzen einschließlich der teilnehmenden Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Schülervertreterinnen und Schülervertreter müssen gemäß § 41 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz

die ihnen bekannt werdenden persönlichen Daten vertraulich behandeln. In der Klassenkonferenz erhalten sie die notwendigen Informationen mündlich, ggf. unterstützt durch die kurzfristige Aushändigung oder anderweitige Visualisierung von Übersichten, um in der vorgesehenen Weise angemessen an der Meinungsbildung mitwirken zu können.“

Infos der Landesschulbehörde zum Thema „Zeugnisse“:

Zeugnisse geben zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils Ende Januar) und zum Ende des Schuljahres (jeweils zu den Sommerferien) einen Überblick über den Lernstand und die Leistungsentwicklung einer Schülerin bzw. eines Schülers. Sie enthalten Noten oder Berichte zu den einzelnen Unterrichtsfächern, die von den jeweils unterrichtenden Lehrkräften festgelegt werden. Hinzu kommen auch Beurteilungen des Arbeits- und des Sozialverhaltens oder sonstige Bemerkungen sowie Entscheidungen über den weiteren schulischen Werdegang (Versetzung, Übergang, Abschluss...); diese letztgenannten Punkte werden von der jeweiligen Klassenkonferenz festgelegt, der neben den unterrichtenden Lehrkräften auch gewählte Eltern- und Schülervertretungen angehören.

Die Zeugnisnoten beruhen auf den im Laufe des Halbjahres bzw. des gesamten Schuljahres gezeigten Leistungen. Eine im ersten Halbjahr erreichte Note wird immer dann unverändert in das Schuljahresendzeugnis übernommen, wenn ein Fach planmäßig nur im ersten Halbjahr unterrichtet worden und diese Tatsache Eltern und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben worden ist; sie ist dann in jeder Beziehung versetzungs- oder abschlussrelevant. Je nach Unterrichtsfach und Jahrgang werden die einzelnen Bewertungen für schriftliche, mündliche oder sonstige fachspezifische Leistungen in unterschiedlichen Gewichtungen zu einer Gesamtnote pädagogisch zusammengefasst. Die einzelnen Gewichtungen werden von der jeweiligen Fachkonferenz einer jeden Schule festgelegt. Zur Verdeutlichung sei darauf hingewiesen, dass nach diesen Anteilen **keine einfache Berechnung erfolgt**, sondern dass vielmehr unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände eine umfassende Gesamtnote von der Fachlehrkraft festgesetzt wird. Alles zum Thema „Zeugnisse“ (pädagogische u. rechtliche Bedeutung, Formvorschriften, usw.) ist im Runderlass des MK vom 03.05.16 (SVBl. 6/2016 S. 303) zu finden:

file:///C:/Users/EF7E5~1.HER/AppData/Local/Temp/svbl_06_2016_Amtlicher_Teil.pdf